

Versand via E-Mail

- An die CEOs der Spitäler
- Kantonsspital Graubünden
 - Kantonsspital Baden
 - Spitalzentrum Centre hospitalier
Biel-Bienne
 - Spital Thurgau

10-8-9-10 / KS

Bern, 22. Dezember 2023

Hochspezialisierte Medizin (HSM); Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2023

Sehr geehrte Herren, liebe Kollegen,

Besten Dank für Ihr Schreiben auf meinen Gastbeitrag in Tagesanzeiger und Bund vom 13. Dezember 2023 hin. Selbstverständlich entziehe ich mich Fachdiskussionen nicht. Ich führe sie in erster Linie in den dafür bestimmten Gremien – im HSM-Fachorgan, das ich präsidiere, und in den Begleitgruppen, deren Mitglieder von den Fachgesellschaften gestellt werden. Diese Fachexpertise gehört zu den Stützpfählern der HSM. Ich bin aber gerne bereit, die kritischen Aspekte persönlich mit Ihnen (durchaus an Ihren Standorten) zu besprechen, was vielfach dienlicher ist als eine ausufernde Korrespondenz. Sie finden meine Kontaktdaten am Briefende.

Die Qualität der Gesundheitsversorgung in allen Spitälern generell ist nicht die Aufgabe der IVHSM-Organen, sondern diejenige von zahlreichen Akteuren, allen voran der Spitäler selbst, der Kantone mit den Spitalplanungs- und -aufsichtsaufgaben, des Bundesamts für Gesundheit, und vielen weiteren. IVHSM regelt gemäss Gründungsdokument lediglich einzelne definierte Bereiche, wie es den Zuordnungen zu entnehmen ist. In diesem Sinne ist IVHSM denn auch lediglich dafür zuständig, dass die Qualitätssicherung in den zugeordneten HSM-Bereichen gesichert ist – durch Zuteilungen an ausgelesene Spitäler, die die Anforderungen am besten erfüllen, ferner durch prospektive Dokumentation eines minimalen Datensatzes an Qualitätsmarkern in Registern, die regelmässig validiert und ausgewertet werden können. Es steht uns in der HSM nicht zu, alle anderen Bereiche der Medizin zu qualifizieren. Ferner darf ich daran erinnern, dass die HSM-Regulierung aus rechtlichen Gründen lediglich für stationäre Angebote gilt, nicht für den ambulanten Sektor.

Zu einzelnen Punkten aus den zitierten LinkedIn-Kommentaren:

Es trifft nicht zu, dass nur Fallzahlen als Selektionskriterium für Zuteilungen herangezogen werden. Struktur- und Prozessqualität, Leistungsausweise in Weiterbildung und Forschung haben erhebliches Gewicht.

Dass Spitäler ohne Leistungsaufträge die in der Regel geforderten Fallzahlen nicht vorweisen können, versteht sich von selbst. Das HSM-Fachorgan schlägt jedoch durchaus Spitäler für Leistungsaufträge mit

besonderen Auflagen vor, falls sie bedarfsrelevant sind – in diesen Fällen sind die Anforderungen innert weniger Jahre nach Erteilen des Leistungsauftrags zu erfüllen.

Dass in der Onkologie (als Beispiel genannt) kompetente Radio-Onkologie und medizinische Onkologie nötig sind, ist dem HSM-Fachorgan klar. Nur werden diese Leistungen in aller Regel ambulant vorgenommen, so dass keine rechtliche Handhabe für eine Regulierung nach IVHSM besteht. In den Strukturkriterien für Zuteilungen sind kompetitive Angebote in diesen und anderen Fächern jedoch regelmässig gefordert.

Was die HSM-Entscheide betrifft, werden auch Ihre Stimmen gehört und Ihre Aussagen in die Überlegungen einbezogen. Sie haben ja auch regelmässig Gelegenheit, sich vernehmen zu lassen, sei es bei Vernehmlassungen, Anhörungen und aktuell in Beschwerdeverfahren.

Sie erreichen mich unter martin.fey@unibe.ch oder ab 8. Januar 2024 unter 079 542 26 64. Bitte beachten Sie, dass in einer weiteren Diskussion spezifische Fragen zu laufenden Verfahren (laufende Zuteilungen, Fragen zu hängigen Beschwerden einzelner Spitäler vor Bundesverwaltungsgericht) nicht erörtert werden können.

Freundliche Grüsse



Prof. em. Martin Fey
Präsident HSM-Fachorgan

Kopie an

- Regierungsrätin Natalie Rickli, Präsidentin HSM-Beschlussorgan
- Mitglieder HSM-Beschlussorgan